



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Ergeht an alle Gemeinden des
Verwaltungsbezirkes Hartberg-Fürstenfeld

Bearb.: Dipl. Tierarzt Peter Steiner
Tel.: +43 (3332) 606-263
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-
veterinaerreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHHF-104454/2016-11

Hartberg, am 10.01.2017

Ggst.: Gesamtes Bundesgebiet als Gebiet mit erhöhtem
Geflügelpest-Risiko, Änderung der Geflügelpest-Verordnung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrte Herr Bürgermeister!

Auf Grund der Ausbreitung der Geflügelpest in Europa (insgesamt sind bereits 18 Staaten in Europa betroffen) wurde die Geflügelpest Risikozone gemäß der 6. Änderung der Geflügelpest Verordnung 2007 (siehe Beilage), welche mit 10.01.2017 in Kraft tritt, auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich ausgedehnt.

Damit gelten für alle Geflügelhalter – auch für nicht kommerzielle Kleinhaltungen – die Maßnahmen gem. § 8 der Geflügelpest-Verordnung. Das Ziel ist, eine Ansteckung des Hausgeflügels durch Wildvögel bestmöglich zu verhindern. Da der derzeitige Virustyp zahlreiche Sterbefälle in der Wildvogelpopulation verursacht, sollten TierhalterInnen im eigenen Interesse auf eine strikte Einhaltung achten.

Maßnahmen gemäß §§ 7 und 8 der Geflügelpest-Verordnung sind unter anderem

- eine Meldepflicht für Veranstaltungen mit Geflügel oder anderen Vögeln,
- das Gebot, Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungseinrichtungen, die zumindest nach oben hin abgedeckt in einer dichten Ausführung – also eines geschaffenen Daches (Bretter, Bleche, Planen) unterzubringen sind. ("Stallpflicht"),
- das Verbot, Tiere mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser zu tränken, zu dem auch Wildvögel Zugang haben,
- die Vorschrift, dass Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften, die mit Geflügel in Kontakt waren, mit besonderer Sorgfalt zu reinigen und desinfizieren sind

Außerdem müssen Betriebe der Behörde unverzüglich mitteilen, wenn

- Geflügelherden die Futter- und Wasseraufnahme um mehr als 20 % reduzieren,
- die Legeleistung um mehr als 5 % für mehr als zwei Tage zurückgeht oder
- eine erhöhte Sterblichkeit der Tiere (höher als 3 % in einer Woche) beobachtet wird.

Die Gemeinden werden eingeladen die Bekanntmachung des in Anlage 1 (Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest Risiko) genannten Gebietes (gesamtes Bundesgebiet), sowie der oben genannten Maßnahmen durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinden kund zu machen.

Für etwaige Anfragen steht das Veterinärreferat der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld unter der Tel. Nr.: 03332/606 261 oder 03332/606 263 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i. V.

Dipl. Tierarzt Peter Steiner
(elektronisch gefertigt)

Anhang:

6. Änderung der Geflügelpest-Verordnung 2007

Angeschlagen: 10. Jan. 2017

Abgenommen.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2017

Ausgegeben am 9. Jänner 2017

Teil II

10. Verordnung: 6. Änderung der Geflügelpest-Verordnung 2007

10. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur 6. Änderung der Verordnung über Schutz- und Tilgungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest (6. Änderung der Geflügelpest-Verordnung 2007)

Gemäß § 1 Abs. 5 und 6 sowie der §§ 2 und 2c des Tierseuchengesetzes (TSG), RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 163/2015, wird verordnet:

§ 1. Die **Anlage 1** der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Schutz- und Tilgungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung 2007), BGBl. II Nr. 309/2007, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 368/2016, wird durch die **Anlage 1** zu dieser Verordnung ersetzt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 10. Jänner 2017 in Kraft.

Oberhauser

Anlage 1

Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko

Das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.

Angeschlagen: 10. Jan. 2017

Abschlossen: